

Richtlinien der Stadt Gedern für die Bezuschussung von Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern in der Stadt Gedern vom 13.10.1989 in Kraft seit 01.11.1989

1. Allgemeine Grundsätze

Zum Zwecke der Erhaltung der charakteristischen Ansichten der einzelnen Stadtteile und deren Verschönerung gewährt die Stadt Gedern Beihilfen in Form von verlorenen Zuschüssen für Renovierungsarbeiten an Fachwerkhäusern.

2. Gegenstand der Förderung

Zuschussfähig sind fachwerkspezifische Renovierungsarbeiten an allen erhaltenswürdigen Fachwerkbauten, die von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sichtbar sind und ortsbildprägenden Charakter besitzen.

Insbesondere zählen hierzu:

- I. Fachwerkfreilegungen
- II. Fachwerkinstandsetzungen
- III. Grunderneuerung von Fachwerk

3. Höhe und Häufigkeit der Zuschüsse

- I. a) Werden Fachwerkrenovierungsarbeiten in Eigenleistung ausgeführt, wird ein Zuschuss in Höhe von 6,65 EUR pro Quadratmeter, wenn das Fachwerk erhaltungswürdig ist, gewährt.
- b) Für die Fachwerkinstandsetzung und Fachwerkfassadengestaltung durch Unternehmer, wenn das Fachwerk erhaltungswürdig ist, 11,76 EUR pro Quadratmeter.
- II. a) Für Fachwerkfreilegungen in Eigenleistung 1,79 EUR pro Quadratmeter, hierzu wird der Zuschuss für die Fachwerkrenovierungsarbeiten (I. a) gerechnet.
- b) Für Fachwerkfreilegungen durch Unternehmer 3,07 EUR pro Quadratmeter, hierzu wird der Zuschuss für die Fachwerkinstandsetzung und Fachwerkfassadengestaltung (I. b) gerechnet.
- III. Für Instandsetzungsarbeiten an der Holzkonstruktion des Fachwerkes oder für den notwendigen Balkenaustausch 168,73 EUR für den Kubikmeter gem. Rechnung des Unternehmers.

4. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 2.556,46 EUR.
5. Ein zweiter Zuschuss kann frühestens nach Ablauf von 10 Jahren nach einer ersten Bezuschussung gewährt werden.

6. Verfahren

Der Zuschussantrag ist vor Ausführung der Instandsetzungsarbeiten schriftlich beim Magistrat der Stadt Gedern einzureichen.

7. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der neuen Richtlinien erfolgt ab 1. November 1989.

63688 Gedern, den 13. Oktober 1989

DER MAGISTRAT DER STADT GEDERN

S c h w a r z
Bürgermeister